



Verfügung vom 18. August 2003

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Dietikon ist die Abgrenzung der an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr.2811 festgesetzt worden. Dabei wurde die Abgrenzung von 2 Waldbestockungen auf den Parzellen Kat.-Nm. 2359, 2360 und 2363 vergessen. In diesem Zusammenhang musste die Waldabgrenzung in diesem Gebiet gemäss Art. 10, Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde den einspracheberechtigten Grundeigentümern und Anstössern unterbreitet. Es sind 3 Einsprachen erfolgt. Diese wurden im Rahmen des Einspracheverfahrens zurückgezogen.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Dietikon wird gemäss Waldgrenzenplan Ferlenweg / Standweg 1:500 vom 8. Mai 2003, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Dietikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 7
- Förster F. Holenstein, Schönenwerdstr. 46b, 8620 Wetzikon

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

18. August 2003 Mü/rk